

Herzlich gern.



SATZUNG

**CARITASVERBAND REGION
MÖNCHENGLADBACH e. V.**

Präambel

Caritas ist die Erfüllung des Liebesgebotes Jesu Christi und zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst Auftrag und Wesensmerkmal der Kirche. Verantwortlich für den diakonischen Dienst, die Caritas, ist die gesamte Kirche.

Caritas ist persönlicher Auftrag eines jeden Christen, zugleich aber auch Sendungsauftrag jeder kirchlichen Gemeinschaft, der Gemeinde und des Bistums.

Der Caritasverband Region Mönchengladbach e. V.¹ nimmt in der Region Mönchengladbach die Sendung der Kirche zur Caritas wahr, indem er als Helfer für Menschen in Not, als Anwalt und Partner für Benachteiligte sowie als Solidaritätsstifter in der Gesellschaft für diese eintritt. Hierzu führt er Werke der Nächstenliebe selbst durch, initiiert und unterstützt sie mit seinen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden.

Die Mitglieder des Verbandes verwirklichen im Rahmen dieser Satzung das Liebesgebot Christi. Sie tun das mit menschlicher und beruflicher Kompetenz als Folge ihres Glaubens, zu dem sie in der Taufe berufen und in der Firmung gestärkt wurden. Damit verwirklichen sie wie viele andere Christinnen und Christen einen Wesensauftrag der katholischen Kirche. Diesem Auftrag gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Verband unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Aachen, der die verschiedenen apostolischen Werke unter Wahrung ihres je eigenen Charakters in seiner Diözese koordiniert (vgl. Canon 394 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)).

Der Verband ist verankert in den Gemeinschaften der Gemeinden, den Dachverbänden und den karitativ tätigen Ordensgemeinschaften und ist auf enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Pastoralrat und dem regionalen Katholikenrat bedacht.

§ 1

(1) Der Verband führt den Namen „Caritasverband Region Mönchengladbach e.V.“

¹ Im Folgenden: Verband

- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Aachen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas als einer Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in dieser Region.
- (3) Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) finden in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (5) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V.² und des Deutschen Caritasverbandes e. V.³. Er ist örtlicher Verband der Freien Wohlfahrtspflege und örtlicher Träger der Freien Jugendhilfe.
- (6) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter der Nummer 575 eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist in Mönchengladbach. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält er dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verband mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens⁴, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der

² Im Folgenden: DiCV

³ Im Folgenden: DCV

⁴ Es ist zu überprüfen, ob die hier genannten förderwürdigen Zwecke nach § 52 (2) AO erfüllt werden; diese sind ggf. zu ergänzen oder zu streichen.

Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 Abgabenordnung (AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke. Zweck des Verbandes ist weiterhin die Förderung der caritativen Aufgaben der katholischen Kirche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch⁵:

1. die Verwirklichung der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch Unterstützung kranker, alter und hilfsbedürftiger Menschen,
 2. die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und die Durchführung von gemeinnützigen Projekten,
 3. die Unterhaltung von Beratungsangeboten für Menschen in besonderen Lebenslagen,
 4. die Unterhaltung von Förder- und Bildungseinrichtungen für Menschen mit einer Behinderung,
 5. die Unterhaltung von familienunterstützenden und erzieherischen Angeboten und Einrichtungen,
 6. die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erbringung ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Pflegeleistungen, zur häuslichen Krankenpflege sowie zur ambulanten palliativ-pflegerischen Versorgung,
 7. den Betrieb von Andachtsräumen, insbesondere einer Kapelle.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

⁵ Die nachfolgend aufgeführten Zweckverwirklichungen sind – bis auf Ziffer 1 – beispielhaft und nicht abschließend. Sie müssen auf die konkreten Verhältnisse vor Ort hin überprüft und ggf. ergänzt bzw. gestrichen werden.

§ 3

- (1) Der Verband widmet sich grundsätzlich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er erfüllt seine Aufgaben im Sinne des in der Präambel festgeschriebenen Auftrags. Er fördert die Werke der katholischen Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität.
- (2) Der Verband vertritt in seiner Region die Interessen der Caritas. Er führt Aktionen und Werke der Caritas grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften der Gemeinden, den katholisch caritativen Fachverbänden, Vereinigungen sowie Trägern durch. Er hat koordinierende Funktion und ist Repräsentant der sozialen und caritativen Institutionen der katholischen Kirche der Region.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not und Benachteiligte. Er tritt als ihr Anwalt und Partner auf und verschafft ihnen Anliegen und Nöten Gehör.
2. Er ist Kundschafter für soziale Not in ihrer jeweiligen Erscheinungsform. Für bestehende und neue Aufgaben und Handlungsfelder entwickelt er Handlungsansätze und Konzepte zur Hilfe. Diese werden überprüft und weiterentwickelt.
3. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, fördert das soziale Bewusstsein und stiftet gesellschaftliche Solidarität.
4. Er fördert und unterstützt die caritative Tätigkeit der in § 4 genannten Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften der Gemeinden, Verbände, Gruppen und Einrichtungen sowie die der korporativen Mitglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiter.
5. Er regt das soziale bürgerschaftliche Engagement im Verband und in der Öffentlichkeit an, fördert und ermöglicht es.

6. Er weckt das Interesse für soziale Berufe und trägt zur Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitern bei.
7. Er führt den Austausch, das Zusammenwirken und die Abstimmung aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, katholischen Gruppen, Vereinigungen, Einrichtungen und Dienste herbei und trägt für ihre Zusammenarbeit untereinander sowie mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen Sorge.
8. Er vertritt die Interessen an der Caritas, des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden, Behörden und bei den kommunalen Institutionen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
9. Er bestimmt geregelte Verfahren zur Sicherung des Austauschs, des Zusammenwirkens und der Abstimmung aller caritativ tätigen katholischen Träger in der Region und kann hierzu einen Koordinierungsausschuss einrichten. In Konfliktfällen kann ein Schiedsverfahren gemäß § 18 durchgeführt werden.
10. Er arbeitet mit Organisationen, die Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe erfüllen, zusammen und wirkt bei der behördlichen Sozial- und Jugendhilfe mit.
11. Er arbeitet mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Region bestehen, zusammen und strebt eine Arbeitsgemeinschaft mit diesen an.
12. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen der caritativen Hilfe. Zur Erfüllung seiner Zwecke kann er in Abstimmung mit den in § 4 genannten Pfarreien, Verbänden, Gruppen und Einrichtungen und dem DiCV eigenständige juristische Personen errichten, sich an ähnlich tätigen Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen oder diese übernehmen.
13. Er wirkt in Organen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Formen der Zusammenarbeit des DiCV mit.
14. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
15. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich.

- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen, und sind untereinander solidarisch.
- (4) Der Verband muss nicht alle Aufgaben zugleich und in gleichem Umfang verwirklichen.

§ 4

- (1) Der Verband umfasst
 1. alle im Verbandsgebiet bestehenden Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften der Gemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und Zusammenschlüsse,
 2. alle im Verbandsgebiet bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
 3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen, deren Einzugsbereich nicht wesentlich über die oben genannte Region hinausgeht und deren Träger das Bistum Aachen, eine Pfarrei, Gemeinde oder Gemeinschaft der Gemeinden, ein religiöser Orden oder eine religiöse Genossenschaft ist.
- (2) Die in Abs.1 genannten Pfarreien, Verbände, Gruppen und Einrichtungen üben ihre Tätigkeiten gemäß ihren Statuten und Satzungen selbständig aus.

§ 5

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben,
 - Wenn sie im Sinne der Präambel dieser Satzung an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken.

Persönliche Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung des Auftrags der katholischen Kirche mitzuwirken durch

- ein regelmäßiges ehrenamtliches Engagement in der Pfarrcaritas oder dem Verband,
- eine ideelle Unterstützung oder sonstige Förderung oder
- die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für den Verband.

(3) Korporative Mitglieder sind:

1. die Pfarreien im Verbandsgebiet, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind,
2. die auf dem Verbandsgebiet tätigen örtlichen Gliederungen der dem DCV angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände,
3. die Mitglieder nach § 5 Abs.4 und 5.

(4) Korporative Mitgliedschaft können juristische Personen erwerben,

- wenn sie nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche im Verbandsgebiet ausüben,
- wenn sie das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des DCV durch Information und Kooperation fördern,
- wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege besteht oder erworben wird,
- wenn sie Einrichtungen und Dienste betreiben, die im Geltungsbereich der Satzung ansässig sind und
- wenn sie als gemeinnützig aufgrund der jeweils gültigen Abgabenordnung anerkannt sind.

Korporative Mitglieder sind verpflichtet,

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,

- die Mitarbeitervertretungsordnung sowie
- die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils geltenden Fassung oder andere auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommene KODA-Ordnungen anzuwenden, soweit dem keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Eine im Einzelfall begründete Ausnahme von der Verpflichtung, eine auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommene Ordnung anzuwenden, bedarf der schriftlichen Genehmigung des DiCV.
- ihre Satzungen, Gesellschaftsverträge sowie deren Änderungen dem Verband und dem DiCV zur Prüfung, ob die für die Mitgliedschaft festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, vorzulegen und die beschlossene Fassung schriftlich einzureichen,
- ein System zur frühzeitigen Erkennung von Risiken aufzubauen und zu unterhalten, abhängig von der Größe des Trägers sich von einem Kassenprüfer, einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater prüfen zu lassen,
- bei drohender Insolvenz dies unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Hierzu sind sie auch bei wirtschaftlicher Notlage gehalten,
- den jeweils festgelegten Mitgliedschaftsbeitrag insbesondere für ihre Einrichtungen und Dienste zu entrichten.

Korporative Mitglieder haben neben den sonstigen Mitgliedsrechten das Recht,

- sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Aachen zu bezeichnen,
- in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben das Verbandszeichen zu führen,
- auf fachliche Information, Beratung, Unterstützung und Vertretung, die unbeschadet der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 Ziff.8 in der Regel durch den DiCV als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden,

- Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim DiCV einzureichen.
- (5) Für im Verbandsgebiet tätige Orden und religiösen Genossenschaften gilt § 5 Abs. 4.
- (6) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 bis 5 sind verpflichtet, dem Verband Art, Anzahl und Umfang ihrer Einrichtungen und Dienste anzuzeigen sowie wesentliche Änderungen sowie Neugründungen von Unternehmen und Beteiligungen an diesen mitzuteilen.
- (7) Das Beitragswesen für persönliche Mitglieder regelt unter Beachtung der Empfehlungen des DiCV der Caritasrat. Das Beitragswesen für korporative Mitglieder regelt der DiCV.
- (8) Jedes persönliche Mitglied, jedes korporative Mitglied, jede Pfarrei und jede auf dem Verbandsgebiet tätige örtliche Gliederung der dem DiCV angeschlossenen caritativen Fachverbände hat eine Stimme. Bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 wird das Stimmrecht durch einen vom Träger Beauftragten ausgeführt. Eine Person kann nicht mehrere Stimmrechte wahrnehmen.
- (9) Alle Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des DiCV und des DCV.
- (10) Die vom DiCV in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Korporative Mitglieder nach § 5 Abs. 4 und Abs. 5 können nur nach schriftlicher Zustimmung des DiCV aufgenommen werden. Bei der Aufnahme von überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den DiCV einzuholende Zustimmung des DCV erforderlich.

- (2) Der Vorstand soll die im Geltungsbereich der Satzung tätigen Priester und Diakone für die Dauer dieser Tätigkeit als Mitglieder berufen, sofern diese einer solchen Berufung nicht widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt,
1. durch eine gegenüber dem Vorstand abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird,
 2. durch Wegfall der in § 5 genannten Voraussetzungen oder durch Beendigung der in Abs. 2 genannten Tätigkeit,
 3. durch den Tod eines persönlichen Mitglieds und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdet oder wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (4) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft nach Abs. 3 Ziff. 2 bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Feststellung durch den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 4 und Abs. 5 vorher die schriftliche Zustimmung des DiCV eingeholt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen einen solchen Beschluss den Caritasrat anrufen, der dann endgültig entscheidet.

§ 7

- (1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen der Caritas nahestehen, aber die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert sein.
- (2) Die Assoziierung kann gewährt werden,
1. Initiativgruppen und freien Zusammenschlüssen, die sich den Zielen der katholischen Kirche und der Caritas verpflichtet fühlen und dies in einem Selbstverständnispapier oder Statut zum Ausdruck bringen sowie

2. gemeinnützigen Trägern von Diensten und Einrichtungen, die eine Tätigkeit im Sinne eines caritativen Dienstes der katholischen Kirche ausüben, eine entsprechende Formulierung in ihrer Satzung vorweisen und bei denen im Rechtssinne keine Zuordnung zur katholischen Kirche besteht. Bei einer ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiative kann auf eine entsprechende Formulierung in der Satzung auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

(3) Eine Assoziierung ist ausgeschlossen,

1. wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 nicht mehr erfüllt oder
2. wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechts oder sonstigen kirchlichen Rechts die Form der Assoziierung wählt oder
3. wenn es sich um einen kommunalen oder privat gewerblichen Träger handelt.

(4) Assoziierte Organisationen sind verpflichtet,

1. das Zusammenwirken innerhalb der Caritas zu fördern und sich daran zu beteiligen,
2. Beiträge in Höhe der entsprechenden Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 7 zu entrichten,
3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu erwerben.

Sie haben den gleichen Anspruch auf fachliche Information, Beratung, Unterstützung und Vertretung wie die Mitglieder.

- (5) Assoziierte Organisationen haben kein Stimmrecht und können nicht als stimmberechtigte Mitglieder in Organe des Verbandes einschließlich des DiCV gewählt werden. Sie sind zur Nutzung des Verbandszeichens nicht berechtigt. Mit der Assoziierung wird vereinsrechtlich keine Mitgliedschaft begründet.
- (6) Die Assoziierung von Organisationen gemäß Abs. 2 erfolgt in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Über den Abschluss des Kooperationsvertrages und seine Beendigung entscheidet der Vorstand. Abschluss und Beendigung des Kooperationsvertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DiCV.
- (7) Im Übrigen gilt für assoziierte Organisationen die Verbandsordnung des DCV.

§ 8

- (1) Die persönlichen Mitglieder des Verbandes, die korporativen Mitglieder, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf den Bereich einer Gemeinschaft der Gemeinden bezieht (z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Altentagesstätten, Besuchsdienste) – Zweifelsfälle entscheidet der Caritasrat – und die zu dieser Gemeinschaft der Gemeinden gehörenden Pfarreien gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 schließen sich zu Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinde zusammen. Diese führen den Namen „Arbeitsgemeinschaft Caritas für die Gemeinschaft der Gemeinden“. Diese Arbeitsgemeinschaften wählen wenigstens alle vier Jahre ihre Vertreter für die Vertreterversammlung des Verbandes und treten wenigstens jedes Jahr zusammen, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie ihre Vertreter vor Sitzungen der Vertreterversammlung zu beraten.
- (2) Der Zusammenschluss soll auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden erfolgen, kann aber auch davon abweichend größere oder kleinere Gebiete als die jeweilige Gemeinschaft der Gemeinden erfassen. Abweichende Gebiete für die Arbeitsgemeinschaften legt der Caritasrat fest.
- (3) Für die Anzahl der von jeder Arbeitsgemeinschaft zu wählenden Vertreter legt der Caritasrat Schlüssel fest, die an der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft entsprechend § 8 Abs. 1 orientiert sind. Es muss gewährleistet werden, dass die Zahl der der Vertreterversammlung angehörenden gewählten Vertreter wenigstens

doppelt so hoch ist wie die Zahl der Vertreter der Einrichtungen und Dienste gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2.

- (4) Der Caritasrat beschließt für die Arbeitsgemeinschaften eine Ordnung, die wenigstens das Verfahren der Einberufung, der Sitzungsleitung und der Wahl bestimmt. Dabei ist er an § 7 Abs. 5 dieser Satzung gebunden. Er kann für diese Ordnung weitergehende Regelungen als die des Abs. 1 festlegen oder zulassen.

§ 9

- (1) Organe des Verbandes sind,
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritasrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung ein und leitet diese. Zu den Sitzungen des Caritasrates lädt der Vorsitzende des Caritasrates ein und übernimmt die Leitung. Die Ladungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Wenn es keinen amtierenden Vorstand gibt, lädt der Vorsitzende des Caritasrates oder sein Stellvertreter zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ein und leitet diese. Wenn es weder einen amtierenden Vorstand, noch einen Vorsitzenden oder Stellvertreter des Caritasrates gibt, lädt der zuständige Regionalvikar oder ein Beauftragter zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ein und leitet diese.
- (3) § 32 Abs. 2 BGB findet in Bezug auf den Caritasrat und die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung.
- (4) Außerordentliche Sitzungen der Organe müssen auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs einberufen werden.
- (5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und die Beschlüsse der Organe erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Tagesordnung kann auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Stimmen ergänzt werden.

- (7) Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmen muss über einen Antrag durch geheime Stimmabgabe beschlossen werden.
- (8) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Davon kann mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgesehen werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Wenn in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen Stimmengleichheit erzielt wird, entscheidet das Los.
- (9) Der Vorstand des DiCV oder die von ihm Beauftragten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates und der Vertreterversammlung teilnehmen. Zu Vertreterversammlungen ist er einzuladen.
- (10) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches enthalten muss:
1. Zeit und Ort der Versammlung,
 2. Zahl der anwesenden Stimmen, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 3. Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist,
 4. Tagesordnung gemäß Einladung, evtl. Ergänzung gemäß Abs. 6,
 5. Formulierung der einzelnen Beschlüsse, bzw. das Ergebnis einer Wahl, mit den Abstimmungszahlen und der Art der Abstimmung,
 6. Schluss der Versammlung.

Das Protokoll ist jeweils durch die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers zu beurkunden und anschließend sorgfältig aufzubewahren.

- (11) Die Mitglieder der Organe haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 10

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung des Verbandes wahrgenommen.
- (2) Der Vertreterversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an,
 1. die von den Arbeitsgemeinschaften nach § 8 gewählten Vertreter,
 2. je ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds gemäß § 5 Abs.3 Ziff.1 und 3, soweit dieses nicht einer Arbeitsgemeinschaft nach § 8 angehört,
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates, soweit sie nicht bereits nach Ziff.1 oder 2 der Vertreterversammlung angehören,
 4. je ein Vertreter der im Geltungsbereich ansässigen Gruppen von caritativen Fachverbänden gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des DCV, der von dem örtlich zuständigen Vorstand der Gruppe benannt wird,
 5. die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Vertreterversammlung ist wenigstens einmal jährlich abzuhalten. Die Einladung zu einer Vertreterversammlung gilt als bewirkt, wenn sie mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 15 Tage vor dem Versammlungstermin in der Rheinischen Post veröffentlicht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 11.

§ 11

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere,
 1. Unternehmungen des Verbandes im Rahmen der in § 3 aufgeführten Aufgaben zu beraten und entsprechende Anregungen oder Empfehlungen an den Caritasrat oder Vorstand zu geben,
 2. die Entgegennahme und Beratung des vom Caritasrat beschlossenen Jahresabschlusses und der Prüfberichte,
 3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates sowie des Tätigkeitsberichtes und der Planung des Caritasrates,

4. die Entlastung des Caritasrates,
 5. die Wahl der bis zu 5 Mitglieder des Caritasrates unter Beachtung des § 12 Abs. 1 und 3,
 6. die Wahl der Vertreter des Verbandes für die Vertreterversammlung des DiCV,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes,
 8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr gemäß § 16 Abs. 8 zugeleitet wurden.
- (2) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu Abs. 1 Ziff. 4.
- (3) Als Vertreter des Verbandes gemäß Abs. 1 Ziff. 6 kann nur gewählt werden, wer als stimmberechtigtes Mitglied der Vertreterversammlung angehört. Bei dieser Wahl sollen die Mitgliedergruppen des Verbandes (§ 10 Abs. 2) in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden. Die Vertreter des Verbandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für Vertreter, die vor Ablauf dieser Zeit ihr Amt zur Verfügung stellen oder nicht mehr der Vertreterversammlung des Verbandes angehören, können für den Rest der Amtszeit Ersatzvertreter gewählt werden.

§ 12

- (1) Im Caritasrat sollen vor allem das pastorale Personal, die Pfarrgemeinderäte, die in den Pfarreien tätigen caritativen Gruppen und die korporativen Mitglieder angemessen vertreten sein. Ein auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit dem Verband tätiger Mitarbeiter kann nicht als stimmberechtigtes Mitglied dem Caritasrat angehören.

Die Amtsperiode des Caritasrates dauert vier Jahre und soll möglichst mit der Amtsperiode des Regionalpastoralrates übereinstimmen. Die Amtsperiode des Caritasrates endet mit Beginn der Vertreterversammlung, die die Neuwahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 5 vornimmt.

- (2) Dem Caritasrat gehören mit Stimmrecht wenigstens sieben und höchstens zehn Personen an, und zwar

1. bis zu fünf von der Vertreterversammlung gewählte Personen,
 2. bis zu zwei Personen, die der Regionalpastoralrat entsendet,
 3. bis zu drei weiteren Personen.
-
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. 2 Ziff. 1 werden für die Dauer seiner Amtsperiode aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt. Sie müssen der katholischen Kirche angehören. Vorstandsmitglieder sind nicht in den Caritasrat wählbar.
 - (4) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. 2 Ziff. 2 werden für die Dauer seiner Amtsperiode durch den Regionalvikar benannt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 erfüllen und der katholischen Kirche angehören.
 - (5) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. 2 Ziff. 3 werden vom Caritasrat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 erfüllen und der katholischen Kirche angehören. Der Caritasrat kann den Zeitpunkt jeder Zuwahl selbst bestimmen und auch auf jede Zuwahl verzichten. Bei dieser Zuwahl soll er Abs. 1 beachten.
 - (6) Alle Mitglieder des Caritasrates sollen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet es als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Caritasrat aus.
 - (8) Der Caritasrat kann sich mit den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Ziff. 1 konstituieren, wenn die Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziff. 2 nach einer angemessenen Frist nicht benannt worden sind.
 - (9) Der Caritasrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 11.

- (10) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes den Verband.

§ 13

- (1) Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, fachliche sowie sozial- und gesellschaftspolitische Fragen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe des satzungsgemäßen Auftrags sowie der Anregungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.

- (2) Insbesondere obliegt ihm,

1. die Beratung und Entscheidung über die strategischen Ziele sowie über die Schwerpunkte sozial-caritativer Arbeit gemäß Abs. 1, hier auch die Durchführung und Entwicklung neuer Aufgaben der Caritas,
2. die Festlegung ökonomischer Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und wirtschaftlichen Handelns zur Sicherung einer nachhaltigen Aufgabenerfüllung,
3. die Zuordnung und das Zusammenwirken der Mitglieder des Verbandes herbeizuführen, ferner für eine fruchtbare Zusammenarbeit des Verbandes mit den Pfarreien, den Gemeinden, den Gemeinschaften der Gemeinden und deren Räten im Geltungsbereich der Satzung Sorge zu tragen,
4. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben sowie Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken,
5. den Vorstand gemäß § 14 Abs. 2 zu wählen, zu beraten und zu unterstützen sowie dessen Geschäftsführung zu überwachen,
6. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
7. die Entlastung des Vorstandes,

8. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
9. die Auswahl und Bestellung eines unabhängigen Prüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges sowie Entgegennahme des Prüfberichts,
10. den Wirtschaftsplan zu prüfen und darüber zu beschließen sowie den Jahresabschluss vor der Beratung in der Vertreterversammlung zu prüfen und darüber zu beschließen,
11. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen,
12. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes sowie die Bestellung von Personen zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Vereinen,
13. die Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von besonderem Ausmaß sowie über das Führen von Prozessen von besonderer Bedeutung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Ziff. 14,
14. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
15. die Genehmigung der gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 vom Vorstand schriftlich festzulegenden Geschäftsordnung zur Regelung des Innenverhältnisses zwischen Vorstand und Geschäftsführer,
16. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,
17. die Genehmigung der gemäß § 17 Abs. 4 vom Vorstand schriftlich festzulegenden Geschäftsordnung zur Regelung des Verhältnisses zwischen Vorstand und besonderem Vertreter,
18. über Angelegenheiten, die ihm nach § 16 Abs. 7 vorgetragen werden, zu beschließen,

19. unter Beachtung der Empfehlungen des DiCV das Beitragswesen der persönlichen Mitglieder zu regeln und die Höhe des an die Pfarreien abzuführenden Beitragsanteils festzulegen,
20. die in § 8 für ihn vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Wenn über Fragen beraten oder beschlossen wird, die in das Sachgebiet eines Mitarbeiters des Verbandes gehören, soll dieser mit beratender Stimme hinzu-gezogen werden. Bei Fragen von besonderer Bedeutung soll auch ein zuständiger Vertreter des DiCV eingeladen werden, beratend teilzunehmen.
- (4) Der Caritasrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Der Caritasrat kann zur Prüfung jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen des Verbandes nehmen.
- (5) Der Caritasrat kann vom Vorstand die Einberufung einer Vertreterversammlung verlangen.

§ 14

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht jener des Caritasrates gemäß § 12 Abs. 1.
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird durch den zuständigen Regionalvikar auf die Dauer von vier Jahren aus dem im Geltungsbereich der Satzung tätigen pastoralen Personal benannt. Solange nach § 16 Abs. 4 kein Geschäftsführer angestellt ist, beruft der Vorstand für die Übergangszeit den Geschäftsführer. Diese Berufung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des DiCV. Die übrigen Vorstandsmitglieder wählt der Caritasrat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Wiederwahl ist unabhängig von der Stimmberechtigung möglich. Der Caritasrat wählt auch den Ersten und Zweiten

Vorsitzenden. Der Geschäftsführer kann nicht zum Ersten oder Zweiten Vorsitzenden gewählt werden.

- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. Scheidet während der Amtsperiode des Vorstandes ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann durch den Caritasrat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind bis auf den Geschäftsführer ehrenamtlich tätig. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung sowie den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer entscheidet der Vorstand ohne Beteiligung des Geschäftsführers selbst.

§ 15

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch viermal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Wenn kein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung zur Beschlussfassung widerspricht, können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, per Telefax sowie im elektronischen Umlaufverfahren mit elektronischer Signatur gefasst werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 4 bis 11. Eine Vorstandssitzung kann jedoch in dringenden Fällen ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Einladungsfrist und -form einberufen werden.

§ 16

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung auszuführen und deren Empfehlungen zu beachten.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
1. die Vorbereitung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritasrat,
 2. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 6 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des DiCV.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller beim Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (4) Für die Geschäftsführung bedient er sich der Geschäftsstelle des Verbandes. Deren Tätigkeit wird durch den Vorstand überwacht. Eine vom Vorstand schriftlich festzulegende Geschäftsordnung regelt, nach Genehmigung durch den Caritasrat, das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführer. Der Vorstand beschließt den Stellenplan der Geschäftsstelle. Die Anstellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung des DiCV.
- (5) Die Beschäftigung von Mitarbeitern erfolgt nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes, sofern dem keine allgemeine Regelung des Bischofs von Aachen entgegensteht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des DiCV. Der Vorstand ist für die Errichtung von Mitarbeitervertretungen nach der jeweils vom Bischof von Aachen erlassenen Ordnung verantwortlich.
- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritasrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,

4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1, 2 und 3 sollen mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritasrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus ist dem Caritasrat aus sonstigem wichtigem Anlass zu berichten.

- (7) Der Vorstand kann vor der Beschlussfassung über einen Beratungsgegenstand diesen vor den Caritasrat bringen, um ihn dort beraten oder auch – gegebenenfalls erneut – beschließen zu lassen.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, jede zur Beratung oder Ausführung anstehende Sache vor die Vertreterversammlung zu bringen, um dort darüber – gegebenenfalls erneut – beraten oder auch beschließen zu lassen.
- (9) Im Rahmen des Abs. 1 beschließt der Vorstand über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben sowie über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ferner über bauliche Veränderungen und schließlich über die Führung von Prozessen.
- (10) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung ihrer durch die Vorstandstätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen, rückwirkend jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres.
- (11) Das Recht, einem Vorstandsmitglied oder einem Mitarbeiter des Verbandes die Führung eines verbandlichen Titels zu gestatten, hat ausschließlich der Bischof von Aachen.

§ 17

- (1) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes nach § 26 Abs. 2 BGB sind die Willenserklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erforderlich und genügend.
- (2) Die in Abs. 1 festgelegte Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist in folgenden Fällen eingeschränkt:

1. Die Anmeldung einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Verbandes zum Vereinsregister ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Aachen wirksam und für den Verband rechtsverbindlich.
 2. Die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften oder die Führung von Prozessen, ferner Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Aachen wirksam und für oder gegen den Verband rechtsverbindlich.
- (3) Der Vorstand kann nach Zustimmung durch den Caritasrat für folgende Geschäftsbereiche und Rechtsgeschäfte einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB jederzeit bestellen und abberufen:
1. Abschluss, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern sowie Ausbildungsverträgen,
 2. Abschluss, Aufhebung und Kündigung von Kauf-, Miet-, Pacht-, Leasing- und Versicherungsverträgen,
 3. Vereinbarung von Leistungsentgelten mit den öffentlichen Pflege-, Renten- und Krankenkassen sowie Vereinbarungen zur Entgegennahme öffentlicher Mittel,
 4. Beantragung von Sach- und Finanzmitteln und die dazu notwendige Abgabe von Erklärungen, die Inhalt und Bedingungen eines Bewilligungsbescheides betreffen, sowie das Einlegen von oder den Verzicht auf Rechtsmittel,
 5. Erstellung von Verwendungsnachweisen gegenüber öffentlichen und nicht öffentlichen Zuschussgebern,
 6. Bei Baumaßnahmen: Genehmigung der hierzu erforderlichen Baupläne, Baubeschreibungen, Kosten- und Finanzierungspläne,
 7. Beauftragung von Unternehmensleistungen und die Erteilung von Zahlungsanweisungen bei Zahlungsverpflichtungen, die Baumaßnahmen betreffen.

Bestellung oder Abberufung eines solchen besonderen Vertreters sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden.

- (4) In einer Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Genehmigung durch den Caritasrat erlässt, wird die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem besonderen Vertreter im Innenverhältnis geregelt, wobei wertmäßige Begrenzungen für einzelne Geschäftsbereiche oder Rechtsgeschäfte festgelegt werden.

§ 18

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes, zwischen den Mitgliedern und dem Verband sowie zwischen Verbandsorganen werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geregelt. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit. Das Gleiche gilt für die Nachprüfung eines Ausschlusses aus dem Verein und für andere Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane. Dieses Schiedsgericht wird vom DiCV errichtet, der dafür eine Schiedsgerichtsordnung erlässt.

§ 19

- (1) Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den DiCV, ersatzweise an den Bischöflichen Stuhl von Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht des dazu vom Bischof von Aachen beauftragten DiCV.
- (2) Der Vorstand legt dem DiCV den vom Caritasrat beschlossenen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zur Kenntnisnahme vor.
- (3) Beschlüsse der Verbandsorgane, die der Genehmigung des Bischofs von Aachen oder des DiCV bedürfen, sind in der Form eines Protokollauszuges in dreifacher Ausfertigung dem DiCV vorzulegen.
- (4) Der DiCV ist berechtigt, von allen den Verband betreffenden Eintragungen und sonstigen Akten bei dem zuständigen Amtsgericht Abschriften anzufordern.

§ 21

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Bischofs von Aachen und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 16.11.2023.